

## Geplante Leistungskürzungen in der Eingliederungshilfe:

### Was dahintersteckt – und warum wir heute protestieren

#### 1. Warum steigen die Kosten in der Eingliederungshilfe?

In der politischen Debatte entsteht häufig der Eindruck, die Ausgaben in der Eingliederungshilfe (EGH) seien wegen verbesserter Leistungen oder eines gestiegenen Leistungsniveaus für Menschen mit Behinderungen stark gewachsen. Das ist sachlich nicht haltbar. Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zeigt: BTHG-bedingte Mehrkosten machen weniger als 2 % der Netto-Gesamtausgaben aus. Die tatsächlichen Ursachen liegen woanders:

- **Mehr Menschen benötigen Unterstützung:** In NRW stieg die Zahl der Leistungsberechtigten zwischen 2018 und 2024 um 23,9 % – vor allem wegen zunehmender psychischer Erkrankungen in der Gesamtbevölkerung, des demografischen Wandels (Menschen mit Behinderungen werden älter) und veränderter Familienstrukturen (Unterstützung wird früher und öfter außerfamiliär erbracht).
- **Steigende Personal- und Sachkosten:** Über 80 % der EGH-Kosten entfallen auf Personal. Faire Löhne und Tarifbindung – gesellschaftlich wie auch politisch gewollt und aufgrund des Fachkräftemangels unumgänglich – schlagen sich hier nieder. Diese Kostensteigerungen im Bereich der Personal- und Sachkosten sind branchenübergreifend zu beobachten.
- **Kostenverschiebungen aus anderen Systemen:** Die unzureichende Pflegefinanzierung nach § 43a SGB XI zwingt die EGH, Kosten zu übernehmen, die eigentlich die Pflegeversicherung tragen müsste. Fehlende psychiatrische Therapieplätze oder Reha-Angebote verursachen weitere Mehrausgaben in der EGH.
- **Aufgeblähter Verwaltungsapparat:** In NRW wurden zwischen 2016 und 2023 rund 700 neue Vollzeitstellen in der Verwaltung der öffentlichen Träger der EGH aufgebaut (+52 %). Die Verwaltungskosten haben sich mehr als verdoppelt – ohne messbare Verbesserungen für die Menschen mit Behinderungen.
- **Stagnierende Bundesbeteiligung:** Mit dem BTHG sollte der Bund die Kommunen mit jährlich 5 Milliarden Euro entlasten (Drittellösung). Diese Beteiligung wurde seitdem nicht erhöht und dynamisiert – obwohl sich die Gesamtkosten der EGH bundesweit (und auch in NRW) seitdem nahezu verdoppelt haben.

**Fazit:** Die Kostensteigerungen in der EGH haben strukturelle und gesamtgesellschaftliche Ursachen. Sie sind nicht das Ergebnis verbesserter Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Diese Kosten nun durch Leistungskürzungen zu begrenzen, trifft die Falschen.

## 2. Was ist im Arbeitspapier geplant – und was dies für Menschen mit Behinderung bedeutet?

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreter\*innen des Bundes, der Länder und kommunaler Spitzenverbände hat in einem internen, 108-seitigen Arbeitspapier mehr als 70 Kürzungsvorschläge erarbeitet – ohne öffentliche Debatte, ohne Beteiligung der Betroffenen oder Leistungserbringer. Der Paritätische Gesamtverband hat dieses Papier am 16. April 2026 veröffentlicht mehrere Vorschläge deutlich kritisiert. Dies sind die zentralen Vorhaben in der EGH:

### **Schulbegleitung soll kein individueller Rechtsanspruch mehr sein**

Rund 300.000 Kinder mit Behinderung haben heute in Deutschland einen gesetzlich gesicherten Anspruch auf individuelle Begleitung in der Schule. Dieser Anspruch soll in der Regel über Pool-Lösungen geregelt werden. Insgesamt sollen deutlich weniger Schulbegleitungen eingesetzt werden.

**Unsere Forderung:** Den individuellen Rechtsanspruch auf Schulbegleitung sichern – er ist durch die UN-BRK (Art. 24) garantiert und Grundlage für gleichberechtigte Bildungsteilhabe. Pool-Lösungen sollen nur ermöglicht werden, wenn sie Wunsch der Kinder mit Behinderung bzw. deren Eltern sind und den individuellen Bedarf decken.

### **Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe – Sammelversorgung statt individueller Hilfe**

Beim sogenannten Pooling sollen zukünftig Assistenz- oder Betreuungsleistungen, die bislang individuell erbracht werden, für mehrere Personen zusammengefasst werden. Das klingt nach Effizienz – bedeutet in der Praxis aber: Weniger individuelle Unterstützung, weniger Selbstbestimmung, eine Betreuung nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Gerade für Menschen mit spezifischen oder komplexen Bedarfen kann Pooling zu einem realen Leistungsverlust führen. Das Arbeitspapier sieht eine deutliche Ausweitung des Poolings vor, ohne die Folgen für Betroffene zu bewerten.

**Unsere Forderung:** Pooling darf nur dort eingesetzt werden, wo Betroffene es wünschen und der individuelle Bedarf dadurch vollständig gedeckt bleibt. Eine Pflicht zum Pooling zur Kostensenkung ist abzulehnen.

### **Deckelung von Personalkosten und Tarifsteigerungen**

Im Arbeitspapier wird vorgeschlagen, die Refinanzierung von Tarifsteigerungen in der EGH zu begrenzen oder zu deckeln. Das würde bedeuten: Einrichtungen und Dienste könnten ihre Mitarbeiter\*innen nach Tarifloohnerhöhungen nicht mehr vollständig weitergeben. Die Folge wäre ein wachsender wirtschaftlicher Druck auf Leistungserbringer, verbunden mit der Gefahr, dass qualifiziertes Personal abwandert oder Stellen nicht mehr besetzt werden können. Wie bereits dargestellt, sind steigende Personalkosten der Haupttreiber der EGH-Ausgaben – und das ist kein Fehler, sondern das Ergebnis jahrelanger politischer Forderungen nach fairer Entlohnung in systemrelevanten und sozialen Berufen.

**Unsere Forderung:** Tarifliche Bezahlung muss vollständig refinanziert werden. Eine Deckelung drängt Leistungserbringer aus der Tarifbindung, schadet Mitarbeiter\*innen, führt zu Personalabwanderung und schadet damit letztlich den Menschen mit Behinderungen.

### **Qualitätsprüfungen als Instrument zur Kostensenkung**

Das Arbeitspapier sieht vor, Qualitätsprüfungen in der EGH so einzusetzen, dass sie zur Reduzierung von Kosten beitragen – also letztlich als Werkzeug zur Haushaltsentlastung. Das ist eine grundlegende Zweckentfremdung: Qualitätsprüfungen dienen dem Schutz der Menschen mit Behinderungen und der Sicherung guter Versorgung – nicht dem Stopfen von Haushaltslöchern.

**Unsere Forderung:** Qualitätsprüfungen müssen dem Wohl der Menschen mit Behinderungen dienen und dürfen nicht systematisch als Instrument zur Leistungsreduzierung oder Haushaltseinsparung eingesetzt werden.

### **Wunsch- und Wahlrecht soll eingeschränkt werden**

Menschen mit Behinderungen können heute grundsätzlich mitbestimmen, welche Hilfen sie in Anspruch nehmen und wo sie leben möchten. Diese Selbstbestimmung – ein Kernelement der UN-Konvention und des BTHG – soll beschnitten werden. Günstigere Angebote sollen Vorrang erhalten, unabhängig davon, ob sie den individuellen Bedarf tatsächlich decken.

**Unsere Forderung:** Das Wunsch- und Wahlrecht als zentrales Prinzip der EGH beibehalten. Selbstbestimmung darf kein Kostenfaktor sein – sie ist ein Grundrecht.

### **Höhere Eigenanteile und Absenkung von Freigrenzen**

Menschen mit Behinderungen sollen wieder mehr aus der eigenen Tasche zahlen: höhere Eigenanteile bei Fahrtkosten und Wohnen, niedrigere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen. Diese Mehrbelastungen treffen viele Menschen mit Behinderung und ihre Familien existenziell.

**Unsere Forderung:** Keine Erhöhung von Eigenanteilen und keine Absenkung der Freigrenzen. Wer auf Unterstützung angewiesen ist, darf nicht zusätzlich finanziell belastet werden.